

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt - Straßenverkehrsstelle -
Großherzog-Friedrich-Straße 111

66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 905-3531
Telefon +49 681 905-3584
Telefax +49 681 905-3581
ordnungsamt@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de

Antrag auf Ausnahmegenehmigung / Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung einer Außenbestuhlung auf öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Saarbrücken

Antragsteller/-in			
Firma:			
Vor- und Zuname:			
Anschrift (Straße, Hausnr.):			
Anschrift (PLZ/Ort):			
Telefon:		Telefax:	
Geschäftsführer/-in/ Ansprechpartner/-in:			

Name der Gaststätte: _____

Vertreten durch den/die Inhaber/-in/Geschäftsführer/-in: _____

Adresse des/der Inhabers/-in/Geschäftsführers/-in: _____

Adresse der Gaststätte: _____

Telefon der Gaststätte: _____

Anzahl m²: _____. Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung / Sondernutzungserlaubnis für die Außenbestuhlung für den Zeitraum (Datum)vom _____ bis _____

bestehend aus Tischen und Stühlen Stehtischen
(bitte ankreuzen) Sonnenschirmen Menütafel

Der Antrag / die Sondernutzungserlaubnis kann nicht rückwirkend erteilt werden.
Der Antrag / die Sondernutzungserlaubnis kann nur abschließend bearbeitet werden, wenn er vollständig ausgefüllt ist.

Bitte beachten Sie die Antragsbearbeitungsfrist von zwei Wochen!

Datum, Ort

Unterschrift

Merkblatt

Aufstellung von Außenbestuhlung vor Gaststätten auf öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Saarbrücken

Gemäß §§ 18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) gilt die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung. In der Landeshauptstadt Saarbrücken ist diese Nutzungsart durch die „Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen (SNS)“ in der z. Zt. gültigen Fassung geregelt. Sondernutzungen sind antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.

Anträge können nur für Gaststätten eingereicht werden, die nach § 14 GewO angemeldet sind.

Neu- und Folgeanträge auf Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Außenbestuhlung, Sonnenschirmen und Markisen sind mindestens **14 Tage** vor Beginn der Aufstellung in jeder Saison **schriftlich** (per Fax, Post oder E-Mail) einzureichen.

Mit Außenbestuhlung im Sinne dieser Nutzungsart sind Tische und Stühle sowie Stehtische zu verstehen. In gewissen Bereichen der Innenstadt sind aufgrund der Gestaltungsrichtlinien keine Stehtische erlaubt. Die Aufstellung von Sonnenschirmen, Werbe-/Angebotstafeln, Abfallbehältern o. ä. inner- oder außerhalb der genehmigten Fläche bedarf einer gesonderten Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt.

Bei erstmaliger Außenbestuhlung wird die Aufstellfläche durch die Straßenverkehrsbehörde ermittelt und in einem Lageplan festgehalten. Zusätzlich wird die Aufstellfläche vor Ort mit Farbe oder Messingknöpfen gekennzeichnet. Sie ist unbedingt einzuhalten. Wiederholte Überschreitungen der genehmigten Aufstellfläche werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet. Bei anhaltender Nichtbeachtung kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach der tatsächlich genutzten Aufstellfläche. Die Gebühren sind **monatlich** pro angefangenem m² genutzter Fläche zu zahlen. Sie werden für maximal 6 Monate pro Kalenderjahr erhoben, sodass auch bei einer ganzjährigen Aufstellung nur Sondernutzungsgebühren für 6 Monate zu zahlen sind. Außerhalb der Fußgängerzone kommen noch Gebühren gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Gebühren-Nr. 264) hinzu:

	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
Je angefangener m ² genutzter Fläche	7,00 €	7,00 €	5,00 €	4,00 €

Berechnungsformel: m² x m²-Preis je Zone x Anz. der Monate (max. 6) (zzgl. Gebühren Nr. 264)

Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken:

Tel.: 0681 905-3531 – Herr Obeng / Tel.: 0681 905-3584 – Herr Bian-Rosa

Fax: 0681 905-3581

ordnungsamt@saarbruecken.de